

Richtlinie für das „Deutschlandstipendium“  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
ab dem WS 2019/2020

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendiengesetz vom 21. Juli 2010, in der Fassung vom 29.03.2017) hat das Präsidium der Leibniz Universität Hannover gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 des NHG die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

#### § 1 Gegenstand

Die Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

#### § 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines grundständigen Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengangs oder eines Examenstudienganges an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist, sich für mindestens noch zwei Semester in der Regelstudienzeit befindet, einen Antrag auf das Stipendium stellt und keine weitere Förderung von mehr als 30 € monatlich von anderer Seite erhält.

#### § 3 Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium beträgt 3.600 € für ein Jahr und wird in monatlichen Beträgen von 300 € auf das angegebene Konto überwiesen.
- (2) Die Mittelgeberinnen und Mittelgeber können für 2/3 der Stipendien Kriterien für die Vergabe benennen, ein Drittel aller Stipendien sind ohne Zweckbindung durch die Mittelgeber.
- (3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die private Mittelgeberin oder den privaten Mittelgeber noch von einer Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Tätigkeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer abhängig gemacht werden.

#### § 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglichen Stellen in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten der Leibniz Universität Hannover, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gegeben

1. die voraussichtliche Anzahl der Stipendien, wenn sie bekannt ist,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
4. die Frist, innerhalb derer die Bewerbung einzureichen ist,
5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
6. dass kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht.

(3) Die Bewerbung erfolgt für die Fakultät und das Studienfach/den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Zur Bewerbung steht ausschließlich ein Online-Portal zur Verfügung.

#### § 5 Auswahlverfahren

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen wird für Studienanfängerinnen und -anfänger (20 % der Stipendien) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (insbesondere die Abiturnote oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang der Leibniz Universität Hannover berechtigt) zugrunde gelegt.

(2) Für bereits immatrikulierte Studierende (75 % der Stipendien) werden die bisher erbrachten und anhand des offiziellen Notenspiegels des Akademischen Prüfungsamtes nachgewiesenen Noten zugrunde gelegt. Für Studierende eines Masterstudiengangs werden, wenn dort noch keine Noten vorliegen, die Abschlussnoten des vorangegangenen Bachelorstudiums zugrunde gelegt. Aus diesen eingereichten Anträgen wird für jede Fakultät eine Liste von Bewerberinnen und Bewerbern erstellt.

(3) Für ausländische Studierende ist eine Quote von 5 % vorgesehen.

(4) Weitere Kriterien für die Auswahl können sein

1. soziales oder (hochschul-)politisches Engagement,
2. Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchts,
3. soziale Bedürftigkeit,
4. Bildungsaufsteigerin oder -aufsteiger (kein Elternteil hat einen Hochschulabschluss),
5. besondere persönliche/familiäre Umstände (z.B. alleinerziehend, Betreuung Pflegebedürftiger, Behinderung) ,
6. besondere Auszeichnungen/Preise, Praktika oder bisherige Berufstätigkeit.

Bei Nachweisen zu Angaben nach Ziff. 1-6, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

## § 6 Vergabesitzung

(1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung mindestens eines Präsidiumsmitgliedes der Leibniz Universität, eines Mitgliedes des Hochschulbüros für Internationales sowie der Referentin oder des Referenten für Fundraising (Vergabesitzung). Das Präsidiumsmitglied leitet die Sitzung.

(2) Die Stipendien werden in der Vergabesitzung nach den Vorschlagslisten, die nach Fakultät sortiert und unter Beachtung der Vergabekriterien und Quoten erstellt werden, vergeben. Die Entscheidungen der Vergabesitzung werden in einem Protokoll notiert. Die Vergabevorschläge hinsichtlich der Stipendien, die von einer Mittelgeberin oder einem Mittelgeber unterstützt werden, können in anonymisierter Form vor der Vergabesitzung durch diese Mittelgeberin oder diesen Mittelgeber gesichtet werden.

## § 7 Bewilligung

(1) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung in der Vergabesitzung, den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums. Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr, beginnend mit dem WS 2019/2020. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt fest, unter welchen Bedingungen das bewilligte Stipendium vorzeitig beendet wird.

(2) Die Bewilligung und die Verlängerung/Verkürzung des Bewilligungszeitraums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

(3) Eine Auszahlung darf bei Beurlaubungsgründen gem. § 7 Abs. 2 StipG nicht erfolgen. Die Förderung ruht in der Zeit der Beurlaubung. Eine Ausnahme besteht, wenn während der Beurlaubung ein fachbezogener Auslandsaufenthalt oder ein Pflichtpraktikum absolviert wird; hier wird das Stipendium weiter ausgezahlt.

## § 8 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Das Stipendium endet außerdem, wenn die oder der Geförderte die letzte Prüfungsleistung erbracht hat und deshalb exmatrikuliert wurde oder die Exmatrikulation aus einem anderen Grund erfolgt ist oder, wenn die oder der Geförderte die Fachrichtung gewechselt hat.

(2) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das Stipendium endet daher, sobald die oder der Geförderte eine andere Förderung von mehr als 30 € pro Monat erhält.

(3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die oder der Geförderte an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist. Wechselt die oder der Geförderte während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium nach Ablauf des Semesters, in dem der Wechsel stattfindet.

## § 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die oder der Geförderte der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, oder eine andere Förderung von mehr als 30 € pro Monat erhält oder die Leibniz Universität Hannover bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

## § 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. Nachweise für weitere Kriterien zu erbringen.

(2) Die Geförderten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## § 11 Veranstaltungsprogramm

Die Leibniz Universität Hannover fördert den Kontakt der Geförderten mit den privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Die Geförderten sind zur Pflege des Kontaktes mit den Mittelgeberinnen und Mittelgebern, insbesondere bei der Veranstaltung, nicht verpflichtet.